

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1996 10 09

BK 265/1/96

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
 unserer Stellungnahme zum Entwurf zum
 Kabel-Rundfunkgesetz des Bundeskanzler-
 amtes v. 12. September 1996;
 GZ 600.430/7-V/4/96

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

1. **DRUCK MIT GESETZENTWURF**
 2. **77-CE/10.96**
 Datum: 15. OKT. 1996

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

16.10.96
 Dr. Moser

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
 Österreichischen Bischofskonferenz

Michael Koller

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 552/DW 280 - DVR-0029874(001)

BK 265/96

Wien, 1996 10 09

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz, Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 12. September 1996, GZ 600.430/7-V/4/96, gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zum Entwurf zum Kabel-Rundfunkgesetz folgende Stellungnahme ab:

1. Zu § 5 Absatz 2 Ziffer 1:

Der Ausschluß der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften von der Veranstaltung von Kabel-Rundfunk nach dem Kabel-Rundfunkgesetz auf Grund der (undifferenzierten) Bestimmung des § 5 Absatz 2 Ziffer 1 wird abgelehnt.

Bezüglich der Begründung wird auf die Begründung in der Stellungnahme zum Regionalradiogesetz verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die in den Erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung der Staatsnähe der Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes auf die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht zutrifft. Diese sind schon gemäß Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1967 in der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten staatsunabhängig, was auch die Veranstaltung von Kabel-Rundfunk betrifft.

Es ist daher nicht einzusehen, daß anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften von der Veranstaltung von Kabel-Rundfunk ausgeschlossen werden sollen.

2. Zu § 15:

Die Bestimmung des § 15 Absatz 1, daß Fernsehprogramme keine Sendungen enthalten dürfen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen, wird begrüßt.

Allerdings wird die Unterscheidung zwischen „schwerer Beeinträchtigung“ im Absatz 1 (Sendeverbot) und „Beeinträchtigung“ im Absatz 2 (Sendeerlaubnis) mit der Sorge, „daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden“ schwer verständlich.

Einerseits ist die Beurteilung, ob es sich um eine schwere Beeinträchtigung oder um eine (einfache) Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen handelt bzw. die Eignung der Sendungen dazu mangels der Unterscheidungsdefinition kaum möglich.

Andererseits ist der Hinweis auf die Wahl der Sendezeit durch das Vorhandensein von Videorecordern in der überwiegenden Zahl der österreichischen Haushalte wohl überholt.

Die Bestimmung der Trendlinie in den Erläuternden Bemerkungen ist einerseits insoweit unverständlich, als nur zwischen Obszönität, Pornographie, grundloser und brutaler Gewaltdarstellung einerseits und geschmackvoller Darstellung von Erotik und Sexualität andererseits die Rede ist, (wieweit geschmackvolle Darstellung von Erotik und Sexualität ein Gegensatz zu grundloser und brutaler Gewaltdarstellung ist, mag dahingestellt bleiben), während offenbar auch begründete brutale Gewalttätigkeiten in Sendungen zulässig sein sollen. Schon wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung wird daher beantragt, die Unterscheidung zwischen schwerer Beeinträchtigung und einfacher Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen fallen zu lassen und für jene Fernsehsendungen, die geeignet sind, diese Entwicklung zu beeinträchtigen, ein Sendeverbot auszusprechen.

Ansonsten liegen keine wesentlichen Einwendungen gegen den Entwurf vor.

Gleichzeitig mit der Abgabe dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



Michael Wilhelm

Msgr.Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz